

## Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) die folgende Promotionsordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich (§ 1 RPO)

Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld (im Folgenden: Fakultät für Mathematik) durchgeführten Promotionsverfahren und alle von ihr verliehenen Doktorgrade.

### § 2 Promotionsrecht und Doktorgrade (§ 2 RPO)

(1) An der Fakultät für Mathematik werden die nachfolgend aufgeführten Doktorgrade verliehen:

„Doktor der Mathematik“ (Dr. math.) im Bereich der Mathematik  
„Doktor der Pädagogik“ (Dr. paed.) im Bereich der Didaktik der Mathematik

(2) Die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste auch den Grad eines „Doktors ehrenhalber“ (doctor honoris causa, Dr. h.c.) gemäß § 18 verleihen. Die gemäß Absatz 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ h.c. versehen.

(3) Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

### § 3 Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in Mathematik bzw. Didaktik der Mathematik nachgewiesen werden.

(2) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfungsleistung (Kolloquium).

(3) Personen, die von der Fakultät gemäß § 6 als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, können bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens an der Universität Bielefeld als Doktorandin oder Doktorand immatrikuliert werden.

(4) Promotionen können an der Fakultät als studiengangsfreie Promotion oder im Rahmen eines von der Fakultät für Mathematik verantworteten Promotionsstudiengangs oder eines anderen Promotionsstudiengangs, an dem die Fakultät für Mathematik beteiligt ist, durchgeführt werden. Die Einzelheiten eines Promotionsstudiengangs sind in den zugehörigen Studienordnungen geregelt.

### § 4 Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) An der Fakultät gibt es zwei Promotionsausschüsse: einen für die Promotion zum Dr. math. und einen für die Promotion zum Dr. paed.. Sie sind für die Organisation der jeweiligen Promotionsverfahren zuständig. Insbesondere entscheidet der jeweils zuständige Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand. Er kann dabei gegebenenfalls Auflagen gemäß § 5 machen. Er bestimmt die Gutachterinnen oder Gutachter für die Promotion, bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission und bestimmt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden unter Beachtung von § 9. Er überwacht den zügigen Ablauf der Promotionsverfahren und dokumentiert die Anzahl der Promovierenden an der Fakultät. Ferner ist er zuständig in allen Fällen, in denen dies an anderer Stelle dieser Ordnung bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans im Übrigen bleibt unberührt.

(2) Die Fakultätskonferenz wählt die Mitglieder der Promotionsausschüsse für die Promotion zum Dr. math. und für die Promotion zum Dr. paed.. Die Promotionsausschüsse setzen sich jeweils zusammen aus

- der Dekanin oder dem Dekan,
- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und
- einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dem Promotionsausschuss für die Promotion zum Dr. paed. müssen zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und zusätzlich die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter angehören, die die Didaktik der Mathematik in Forschung und Lehre vertreten. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden muss in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben sein.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses zu (§ 65 Abs. 1 HG).

(3) Den Vorsitz des jeweiligen Promotionsausschusses führt die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann diesen Vorsitz jederzeit auf eines der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung von Teilen seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Promotionsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

## § 5

### Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

- (1) Der Zugang zum Promotionsverfahren zum Dr. math. und zum Dr. paed. setzt den Abschluss
- eines **einschlägigen** Universitätsstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
  - eines **einschlägigen** Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
  - eines **einschlägigen** Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

voraus.

Einschlägig für ein Promotionsverfahren zum Dr. math. sind Abschlüsse im Fach Mathematik oder in einem der Mathematik nahestehenden Fach. Die die Promotion zum Dr. math. vorbereitenden Studien im Fall b) umfassen in der Regel 60 Leistungspunkte.

Einschlägig für eine Promotion zum Dr. paed. sind Abschlüsse von Studiengängen für das Lehramt mit fachlichem Schwerpunkt in der Mathematik. Strebt eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der die Zugangsvoraussetzung für ein Promotionsverfahren zum Dr. math. erfüllt, eine Promotion zum Dr. paed. an, so sind auf die Promotion vorbereitende Studien in Didaktik der Mathematik im Umfang von 20 Leistungspunkten erforderlich. Die die Promotion zum Dr. paed. vorbereitenden Studien im Fall b) umfassen in der Regel 60 Leistungspunkte, von denen bis zu 40 Leistungspunkten durch Praxiselemente (wie zum Beispiel ein erfolgreiches Lehramtsreferendariat oder berufliche Tätigkeit im Lehramt) erbracht werden können.

Promotionsvorbereitende Studien können im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge abgelegt werden. Die diesbezüglichen Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorand gemäß § 6 Abs. 4 aufzunehmen. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

In Zweifelsfällen entscheidet der nach § 4 zuständige Promotionsausschuss ggf. nach einem Aufnahmegespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragssteller über die Einschlägigkeit des vorangehenden Abschlusses.

(2) Die für den Zugang zur Promotion und für die Promotion selbst vorgesehenen zusätzlichen Leistungen oder promotionsvorbereitende Studien gelten auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Promotionsstudiengangs oder sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung als erbracht.

(3) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den zuständigen Promotionsausschuss. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

## § 6

### Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6 RPO)

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, hat bei dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss der Fakultät die Annahme als Doktorandin oder Doktorand rechtzeitig zu beantragen.

(2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung seiner Arbeit zu betreuen und zu unterstützen.

(3) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und der Betreuerin oder des Betreuers sowie eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers zur Übernahme der Betreuung,
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät/ bei welchem Fachbereich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde.

(4) Der gemäß § 4 zuständige Promotionsausschuss der Fakultät entscheidet i.d.R. innerhalb von 2 Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs, über den Antrag. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder:

- a) wenn das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder keine Betreuerin oder kein Betreuer gefunden werden kann, die oder der das Thema fachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist,
- b) wenn keiner der zuständigen Betreuer das Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen hält oder
- c) wenn die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(5) Aus der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist auf bis zu 5 Jahre begrenzt; sie kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom zuständigen Promotionsausschuss verlängert werden. Zu dem Antrag verfasst die Doktorandin oder der Doktorand einen Bericht über den Stand des Promotionsvorhabens, zu dem die Betreuerin oder der Betreuer eine Stellungnahme abgibt.

(8) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeben oder keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder wenn die Betreuungsvereinbarung (§ 7 Abs. 3) rechtmäßig aufgehoben wurde.

## **§ 7 Betreuung (§ 7 RPO)**

(1) Bei der Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden benennt der Promotionsausschuss eine erstverantwortliche Betreuerin oder einen erstverantwortlichen Betreuer. Die Doktorandin oder der Doktorand haben ein Vorschlagsrecht. Als Betreuerin oder Betreuer können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät vorgeschlagen werden. Im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss können von der Doktorandin oder dem Doktoranden auch emeritierte und pensionierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren zur Betreuung vorgeschlagen werden. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses können im Ausnahmefall promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mindestens vier Jahre, davon zwei an der Universität Bielefeld, eigenständig Forschung und Lehre betrieben haben, als Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer vorgeschlagen werden. Bei interdisziplinären bzw. fakultätsübergreifenden Arbeiten sollen auch Mitglieder anderer Fakultäten oder Hochschulen als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden.

(2) Im Falle des Todes oder schwerer Krankheit der Betreuerin oder des Betreuers oder Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes bemüht sich der Promotionsausschuss um eine Ersatzbetreuung.

(3) Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem Muster der Fakultät entspricht. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis kann durch die Betreuerin oder den Betreuer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

## § 8

### Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 6,
- b) ggf. der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder der Erfüllung weiterer Auflagen,
- c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
- e) fünf Exemplare der Dissertation,
- f) im Falle einer Teamarbeit: ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,
- g) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
  1. dass der Doktorandin oder dem Doktorand die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
  2. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte Dritter oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat,
  3. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin oder dem Doktorand für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
  4. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat und
  5. ob die Doktorandin oder der Doktorand die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.
  6. ob die Doktorandin oder der Doktorand der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 6 widerspricht oder nicht.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der zuständigen Stelle vorliegt.

(3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der gemäß § 4 zuständige Promotionsausschuss. Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid.

## § 9

### Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die von dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt wird. Die Mitglieder der Fakultät für Mathematik müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus zwei bestellten Gutachterinnen und Gutachtern, von denen eine oder einer nicht Mitglied der Universität Bielefeld sein darf, sowie mindestens zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern für die mündliche Prüfung, von denen mindestens eine oder einer der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angehören muss. Als Gutachterin oder Gutachter kommen in der Regel Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in Betracht. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zur Gutachterin oder zum Gutachter bestimmt werden; er oder sie soll nicht Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission sein. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein von dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss bestelltes Mitglied der Prüfungskommission, das der Gruppe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehört. Bei interdisziplinären bzw. fakultätsübergreifenden Promotionsvorhaben ist die interdisziplinäre bzw. fakultätsübergreifende Zusammensetzung der Prüfungskommission und die entsprechende Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter sicherzustellen. Wird der Grad Dr. paed. angestrebt, so muss mindestens die Hälfte der Prüfungskommission die Didaktik der Mathematik in Forschung und Lehre vertreten.

(3) Die Prüfungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so behält sie

oder er das Recht, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Fakultät die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen; dies gilt insbesondere auch für ihre oder seine Rolle als Gutachterin oder Gutachter. In diesem Fall bedarf es keines weiteren Gutachtens; die Prüfungskommission wird jedoch um ein prüfungsberechtigtes Fakultätsmitglied i.S.v. § 9 Abs. 2 S. 2 erweitert. Im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1, aber nicht im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2, gilt die Betreuerin oder der Betreuer als Mitglied der Fakultät.

## **§ 10 Dissertation (§ 10 RPO)**

(1) Mit der Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Als Dissertation kann auch eine Arbeit vorgelegt werden, in die mehrere, auch bereits veröffentlichte Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden eingearbeitet sind und durch die die Doktorandin oder der Doktorand den Nachweis gemäß Absatz 1 erbringt. Die Arbeiten müssen einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung untergeordnet sein. Die Dissertation muss eine umfassende Synopse der zugrundeliegenden Arbeiten enthalten. Gegebenenfalls ist eine Abgrenzung des eigenen Beitrags von dem weiterer Autorinnen und Autoren an den jeweiligen Publikationen vorzunehmen. Die vorgelegte Arbeit soll insgesamt den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben.

(3) Als Dissertation kann auch eine mit anderen gemeinsam angefertigte Arbeit (Teamarbeit) vorgelegt werden, wenn diese Arbeitsform aus methodischen und praktischen Gründen dem Thema angemessen ist. Das wissenschaftliche Gewicht einer Teamarbeit soll dasjenige einer Einzelarbeit übersteigen. Mit der Arbeit ist ein gemeinsamer Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit vorzulegen. Die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar sein und den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung und ein Literaturverzeichnis enthalten. Teile der im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten können in Abstimmung mit den Betreuern schon vorher veröffentlicht sein.

(5) Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss ein schriftliches, begründetes Gutachten in der Regel zwei Monate nach ihrer oder seiner Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter vorzulegen.

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Umarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

- a) Übertreffend (summa cum laude)
- b) Sehr gute Arbeit (magna cum laude)
- c) Gute Arbeit (cum laude)
- d) Genügende Arbeit (rite).

(7) Nach Eingang der Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten und den Anlagen gemäß § 8 Abs. 1 b), d), f) und g) 6. ausgelegt. Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die Mitglieder des nach § 4 zuständigen Promotionsausschusses, die Prüfungskommission und die promovierten Mitglieder der Fakultät über die Auslage. Für einen Zeitraum von zwei Wochen sind die promovierten Mitglieder der Fakultäten der Universität Bielefeld, die die Gutachterinnen und Gutachter stellen, sowie die Mitglieder des nach § 4 zuständigen Promotionsausschusses und der Prüfungskommission berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb der vierzehntägigen Auslagefrist schriftlich anzukündigen und muss dem Dekanat innerhalb von weiteren vierzehn Tagen mit einer schriftlichen Begründung vorliegen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Gutachten und etwaigen Einsprüchen innerhalb von vierzehn Tagen nach Ende der Auslagefrist bzw. nach Eingang des schriftlichen Einspruchs eine fachliche Stellungnahme im Umfang eines Gutachtens beifügen. Wird eine fachliche Stellungnahme beigefügt, so erfolgt erneut eine vierzehntägige Auslage der Dissertation, der Gutachten, etwaiger Einsprüche und der fachlichen Stellungnahmen zur Einsicht sowie der Anlagen gemäß § 8 Abs. 1 b), d), f) und g) 6.

(8) Wurde kein Einspruch fristgerecht nach § 7 eingelegt gilt: Empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Annahme der Dissertation, so ist sie damit angenommen; empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so ist sie damit abgelehnt; und empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung, so wird die Dissertation zur Umarbeitung zurückgegeben. Liegt ein fristgerechter Einspruch nach § 7 vor oder weichen die Gutachten in ihren Empfehlungen hinsichtlich Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation voneinander ab, so bestellt der nach § 4 zuständige Promotionsausschuss

nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden unverzüglich eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Das zusätzliche Gutachten soll innerhalb von zwei Monaten nach seiner Anforderung vorliegen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen aller Gutachten entscheidet die Prüfungskommission, ob die Dissertation angenommen, abgelehnt, oder gemäß § 10 Abs. 10 zur Umarbeitung zurückgegeben wird, § 9 Abs. 3 S. 4 gilt entsprechend.

(9) Bei Annahme der Dissertation legt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der Einsprüche und Stellungnahmen eine Note gemäß § 10 Abs. 6 fest. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 und 4 durch Abstimmung entschieden. Für die Vergabe des Prädikats „Überragende Arbeit (summa cum laude)“ müssen beide Gutachten die Dissertation mit „Überragende Arbeit (summa cum laude)“ bewerten.

(10) Die Prüfungskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden die Dissertation einmal mit Auflagen zurückgeben. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb derer eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorzulegen ist. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. Bis zur fristgerechten Vorlage dieser umgearbeiteten Fassung ruht das Promotionsverfahren.

(11) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.

### **§ 11**

#### **Mündliche Prüfungsleistungen (§ 11 RPO)**

(1) Wurde die Dissertation endgültig angenommen, findet die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums von in der Regel 60 Minuten statt. Die mündliche Prüfung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Eine längere Frist ist nur im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zulässig. Die mündliche Prüfung ist rechtzeitig in der Fakultät anzukündigen.

(3) Das Kolloquium soll der Doktorandin oder dem Doktorand Gelegenheit bieten, gegenüber den Mitgliedern der Prüfungskommission die eingehende selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Fachgebietes und Kenntnisse über den Stand der Forschung nachzuweisen. Dies erfolgt in der Regel durch die Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem ungefähr 20-minütigen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion. Das Kolloquium wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der oder die Vorsitzende kann auch zulassen, dass Anwesende nach Erteilung des Wortes durch die oder den Vorsitzenden der Doktorandin oder dem Doktoranden Fragen zu der Dissertation und Vortrag stellen.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand bei Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 Abs. 1 g.) nicht widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die mündliche Prüfung erfolgreich war, und bewertet diese gemäß § 10 Abs. 6. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(7) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält von dem gemäß § 4 zuständigen Promotionsausschuss der Fakultät einen entsprechenden Bescheid.

### **§ 12**

#### **Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)**

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) Nach erfolgreicher mündlicher Prüfung setzt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat fest. Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

- a) Überragend (summa cum laude)
- b) Sehr gute Arbeit (magna cum laude)
- c) Gute Arbeit (cum laude)
- d) Genügende Arbeit (rite).

(3) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistungen. Dabei kommt in der Regel der Dissertation ein größeres Gewicht zu als der mündlichen Prüfungsleistung. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Das Gesamtprädikat „Überragend (summa cum laude)“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mit dem Prädikat „Überragend (summa cum laude)“ bewertet wurden.

(5) Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden sofort nach der mündlichen Prüfung von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

### § 13

#### **Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13 RPO)**

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation, die Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Bewertung der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

(3) Die Promotion wird erst vollzogen, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 14 sichergestellt ist oder wenn ein Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag vorgelegt wird.

### § 14

#### **Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Kandidatin oder der Kandidat neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung ein Exemplar der durch a) bis d) verbreiteten Version der Dissertation, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, unentgeltlich der Fakultät abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen b) und c) ist ein weiteres auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedrucktes und dauerhaft haltbar gebundenes Exemplar für die Einstellung in der Universitätsbibliothek Bielefeld unentgeltlich bei der Fakultät abzuliefern. In diesen Fällen gilt die Pflicht der Veröffentlichung bereits dann als erfüllt, wenn die geforderten zwei Exemplare der Dissertation abgegeben wird und ein Vertrag mit einer Herausgeberin bzw. einem Herausgeber oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation veröffentlicht wird. In den Fällen a) und d) überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

### § 15

#### **Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)**

(1) Der gemäß § 4 zuständige Promotionsausschuss kann die Promotionsleistungen nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
- b) die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz mit der Mehrheit ihrer promovierten Mitglieder, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat.

#### **§ 16**

#### **Einsichtnahme (§ 16 RPO)**

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

#### **§ 17**

#### **Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)**

(1) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der gemäß § 4 zuständigen Stelle einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die gemäß § 4 Abs. 5 und 6 zuständige Stelle ggf. nach Anhörung der Prüfungskommission.

(2) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### **§ 18**

#### **Ehrenpromotion (§ 18 RPO)**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Fakultät für Mathematik den Doktor ehrenhalber nach § 2 Abs. 2 als Auszeichnung verleihen.

(2) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet die Fakultätskonferenz mit drei Viertel der Stimmen ihrer promovierten stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag von mindestens zwei promovierten Mitgliedern der Fakultät auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch Überreichung einer von der Dekanin oder von dem Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

#### **§ 19**

#### **Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)**

(1) Die Fakultät für Mathematik verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Mathematik oder der Pädagogik auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Universitäten oder Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(4) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der RPO und der §§ 3 bis 16, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen des Absatzes 2.

(5) § 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber auch berechtigt ist, an der Partneruniversität oder -fakultät zu promovieren.

(6) § 6 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:



- a) eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird,  
b) der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder -fakultät gemäß Absatz 7.

(7) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(8) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen. Betreuer der Dissertation sind in der Regel jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Mathematik gemäß § 7 Absatz 1 und der Partneruniversität oder -fakultät.

(9) Die Dissertation wird in der Regel von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Mathematik gemäß § 7 Abs. 1 und einer oder einem von der Partneruniversität oder -fakultät bestimmten Gutachterin oder Gutachter sowie im Falle eines Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 einer weiteren oder einem weiteren Gutachter begutachtet. Der zuständige Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder der Betreuer und im Falle eines Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Für die Sprache der Gutachten und der mündlichen Prüfung gilt Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

(10) Für die Prüfungskommission gilt im Fall eines Promotionsverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 die Regelungen von § 9 mit der Maßgabe, dass eine weitere oder ein weiterer Prüfer der Partneruniversität oder -fakultät angehören kann.

(11) Für die mündliche Prüfung gelten die Regelungen des § 11 entsprechend. Einzelheiten des Ablaufs der mündlichen Prüfung können im Abkommen mit der Partneruniversität oder -fakultät auch abweichend davon geregelt werden, wenn der Promotionsausschuss diesen Abweichungen zustimmt.

(12) Im Falle eines Promotionsverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 richten sich die Form und Dauer der Prüfung nach den im Abkommen gemäß Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(13) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 mit der Maßgabe, dass eine zweiteilige, zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen oder in der ausländischen Fassung verwendet werden darf. Die Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

(14) Die Absätze 1 bis 12 gelten auch für Promotionsverfahren mit einer anderen inländischen promotionsberechtigten Hochschule. In diesem Fall gilt abgesehen von der Zweisprachigkeit der Urkunde Absatz 13 entsprechend.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen (§ 20 RPO)**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik vom 20. Dezember 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 31, Nr. 21, S. 256) außer Kraft. Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten gemäß Absatz 1 die Eröffnung ihres Promotionsverfahrens beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 12. Juli 2012.

Bielefeld, den 3. Dezember 2012

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer